



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

25. Februar 2015

Nr. 2/2015

Inhalt

Seite

Erste Änderung der Studienordnung für den
Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an
der Fachhochschule Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) zur Verfügung.

Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Nordhausen (FHN)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Nordhausen vom 31. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2013, S. 2). Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Änderung am 21. Januar 2015 beschlossen. Die Satzung wurde durch den Präsidenten am 24. Februar 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Nordhausen vom 31. Januar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 3/2013, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Aufbaustudium Wirtschaftsingenieurwesen kann an der Hochschule Nordhausen nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Bewerber mit dem Nachweis des Abschlusses eines Studiums aus dem ingenieurwissenschaftlichen Bereich mit dem Umfang von 210 ECTS-Credits. Für diese ist eine Immatrikulation zu Beginn des Sommersemesters in das 1. Fachsemester möglich. Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang derselben Hochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, können zudem ihr Studium an der Hochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Änderung der Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 erstmals im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert werden.

Nordhausen, 24. Februar 2015

Der Präsident

Hochschule
Nordhausen

Der Dekan
i.V. Der Prodekan

Fachbereich Ingenieur-
wissenschaften